

Reglement zur Finanzierung der Genossenschaftsanteile

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Genossenschaftsanteile sind vor Bezug der Wohnung zur Zahlung fällig.

² Wird das gesamte Kapital durch den Genossenschafte selber bezahlt, wird kein Mietzinsdepot verlangt. In begründeten Ausnahmen kann die Geschäftsstelle auch in einem solchen Fall ein zusätzliches Mietzinsdepot verlangen,

³ Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. In einem solchen Fall muss der Genossenschafte zusätzlich, zwingend ein Mietzinsdepot von mindestens einem, maximum drei Monatsmietzinsen bezahlen. Die Höhe wird je nach Fall von der Geschäftsstelle festgelegt.

Art. 2 Behandlung der Genossenschaftsanteile bei Bezug aus der beruflichen Vorsorge

¹ Beschliesst die Generalversammlung die Verzinsung des Anteilscheinkapitals, wird dieser Zins dem Genossenschafte ausbezahlt. Die berufliche Vorsorgeinstitution hat kein Anrecht auf den Zins der Genossenschaftsanteile.

² Die berufliche Vorsorgeinstitution muss der Geschäftsstelle in jedem Fall schriftlich mitteilen, ob die Gelder bei einem allfälligen Austritt des Genossenschafte an die Vorsorgeinstitution zurück bezahlt werden müssen.

Zürich, 10. Dezember 2010

Baugenossenschaft Süd-Ost

Der Vorstand